



GEMEINDE REIDEN

Gemeinde Reiden

SRR 702

Reglement über die Wasserversorgung

der

Gemeinde Reiden

(Wasserversorgungs-Reglement WVR)

vom 11. September 2023

in Rechtskraft ab 1. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 4 Ergänzende Vorschriften	5
Art. 5 Versorgungspflicht	5
Art. 6 Haftungsausschluss	5
Art. 7 Wasserbezugspflicht	6
Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	6
II. Bezugsverhältnis	6
Art. 9 Bewilligungspflicht	6
Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger	7
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses	8
III. Wasserversorgungs-Anlagen	8
<i>A. Allgemeines</i>	<i>8</i>
Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung	8
<i>B. Öffentliche Anlagen</i>	<i>8</i>
<i>1. Öffentliche Leitungen</i>	<i>8</i>
Art. 13 Begriffe	8
Art. 14 Erstellung und Kostentragung	9
Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke	9
<i>2. Hydrantenanlagen und Brandschutz</i>	<i>9</i>
Art. 16 Erstellung und Kostentragung	9
Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten	10
Art. 18 Löschwasser	10
<i>3. Wasserzähler</i>	<i>10</i>
Art. 19 Dimensionierung und Standort	10
Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum	11
Art. 21 Störungen und Revision	11
<i>4. Öffentliche Brunnen</i>	<i>11</i>
Art. 22 Öffentliche Brunnen	11
<i>C. Private Anlagen</i>	<i>12</i>
<i>1. Grundsätze</i>	<i>12</i>
Art. 23 Erstellung und Kostentragung	12
Art. 24 Informations- und Kontrollrecht	12
<i>2. Hausanschlussleitungen</i>	<i>12</i>
Art. 25 Definition	12
Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt	13
Art. 27 Baukontrolle und Abnahme	13
Art. 28 Technische Vorschriften	13
Art. 29 Unterhalt und Reparaturen	13
Art. 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen	14
Art. 31 Umliegungen von privaten Leitungen	14
Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen	14
<i>3. Hausinstallationen</i>	<i>14</i>
Art. 33 Definition	14
Art. 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation	15
Art. 35 Mängelbehebung	15
Art. 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser	15
IV. Finanzierung	16
Art. 37 Mittelbeschaffung	16
Art. 38 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren	16
Art. 39 Tarifzonen	16
Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen	18

Art. 41	Anschlussgebühr Grundsätze	18
Art. 42	Anschlussgebühr Berechnung	19
Art. 43	Betriebsgebühr Grundsätze	19
Art. 44	Betriebsgebühr Berechnung	20
Art. 45	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	21
Art. 46	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	21
Art. 47	Baubeiträge	21
Art. 48	Verwaltungsgebühren	22
Art. 49	Zahlungspflichtige	22
Art. 50	Gesetzliches Pfandrecht	22
Art. 51	Rechnungsstellung	22
Art. 52	Mehrwertsteuer	23
V.	Verwaltung	23
Art. 53	Brunnenmeisterin / Brunnenmeister	23
Art. 54	Anforderungen an Installateure	23
VI.	Strafbestimmungen und Rechtsmittel	24
Art. 55	Unberechtigter Wasserbezug	24
Art. 56	Rechtsmittel	24
VII.	Ausnahmen	24
Art. 57	Ausnahmen	24
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	25
Art. 58	Übergangsbestimmungen	25
Art. 59	Hängige Verfahren	25
Art. 60	Inkrafttreten	25

Die Gemeinde Reiden erlässt, gestützt auf § 39 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, nachstehendes Wasserversorgungs-Reglement (WVR):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Das WVR bezweckt die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser unter genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität.
- 2 Das Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Das WVR gilt innerhalb des Versorgungsgebiets der gemeindeeigenen Wasserversorgung.
- 2 Das Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung umfasst die Bauzonen der Gemeindeteile Langnau und Richenthal und weitere Gebiete, welche gemäss Art. 5 Abs. 2 durch die gemeindeeigene Wasserversorgung versorgt werden können.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Der Gemeinderat oder die zuständige Stelle ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit der gemeindeeigenen Wasserversorgung oder mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Reglements eine separate Vollzugsverordnung, in welcher insbesondere die Gebührenhöhe und die Ausführungsbestimmungen zum Gebührensystem festgelegt sind.
- 3 Die Gemeinde ist Eigentümerin der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und plant, projektiert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert auf ihre Kosten unter Vorbehalt von Art. 47 in ihrem Versorgungsgebiet:
 - a) Die öffentlichen Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung;
 - b) Die öffentlichen Leitungen;
 - c) Ein Planwerk gemäss SIA 405 über sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 4 Die Gemeinde veranlasst die Ausscheidung der erforderlichen Schutzzonen zum Schutz ihrer Grund- und Quellwasserfassungen. Diese sind im Zonenplan anzugeben.
- 5 Die Gemeinde erfüllt in ihrem Versorgungsgebiet die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- 6 Die Gemeinde betreibt ihre Wasserversorgung finanziell selbsttragend. Die Einnahmen müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Dazu ist sie ermächtigt, in ihrem Versorgungsgebiet Gebühren und Beiträge zu erheben.

- 7 Die Gemeinde kann mit anderen Wasserversorgungsträgern Vereinbarungen über die Bedingungen der gegenseitigen Wasserlieferung abschliessen.

Art. 4 Ergänzende Vorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Hausinstallation nach anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Richtlinien des SVGW zu erstellen, zu verändern, zu erneuern und zu betreiben.

Art. 5 Versorgungspflicht

- 1 Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab. Vorbehalten bleibt § 33 WNVG.
- 2 Die Versorgungspflicht erstreckt sich auf die Bauzonen. Ausserhalb der Bauzonen besteht grundsätzlich keine Versorgungspflicht. Eine Versorgung ausserhalb der Bauzonen ist möglich, soweit der Aufwand für die Gemeinde zumutbar und verhältnismässig ist.
- 3 Die Gemeinde ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Not- und Ausnahmefällen Wasser an andere Versorgungsträger oder an die Feuerwehr für den Ernstfall bzw. für Übungszwecke, abzugeben.
- 4 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen (z.B. Härte, Salzgehalt usw.) oder technischen Bedingungen (z.B. Prozesswasser) Rechnung zu tragen. Technische Bedingungen oder geografische Verhältnisse können den Einbau einer Druckerhöhungsanlage erfordern. Die Planung, Anschaffung, Installation sowie der Unterhalt und Betrieb solcher Anlagen liegen nicht in der Verantwortung der Gemeinde. Sie sind Sache des Wasserbezügers. Dies gilt insbesondere für Hochhäuser und höher gelegene Bauzonen.
- 5 Bei Wasserknappheit oder zur Verhinderung von Bezugsspitzen kann die Gemeinde Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann sie das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben, Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und gewerblich genutzter Wasserspeichern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.
- 6 Die Befüllung von Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und andere ausserordentlichen Spitzenbezüge sind vorgängig der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde kann den Zeitpunkt des Wasserbezugs vorschreiben.

Art. 6 Haftungsausschluss

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern durch Unterbrechungen, Einschränkungen, Druckschwankungen oder Druckschlägen in der Wasserlieferung erwachsen.
- 2 Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Art. 7 Wasserbezugspflicht

- 1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer im Versorgungsgebiet der gemeindeeigenen Wasserversorgung sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgung zu beziehen.
- 2 Die Gemeinde kann die Bezugspflicht im Einzelfall für die Eigenversorgung über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Abwägung der öffentlichen Interessen erteilt. Soweit die Versorgung durch eigenes Wasser bereits erfolgt, ist dafür keine Bewilligung für die Aufhebung der Anschlusspflicht erforderlich.

Art. 8 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Verboten sind unter anderem:

- a) Eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungs-Anlagen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- b) Das Entfernen von Plomben;
- c) Das Betätigen von Schiebern ausser durch die Organe der Gemeinde.
- d) Das Freilegen, Anzapfen, Abändern, Verlegen, Über- oder Unterbauen von öffentlichen Anlagen oder das Beeinträchtigen der Zugänglichkeit zu diesen ohne Bewilligung der Gemeinde;
- e) Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler;
- f) Jegliche Manipulation an Wasserzähler oder deren Zusatzeinrichtungen.

II. Bezugsverhältnis

Art. 9 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) Den Neuanschluss einer Baute oder Anlage an die gemeindeeigene Wasserversorgung;
 - b) Um-, An- oder Aufbauten und Nutzungsänderungen von bereits angeschlossenen Gebäuden und Anlagen;
 - c) Reparaturen, Unterhaltsarbeiten oder Ersatz von privaten Leitungen oder Leitungsteilen vor dem Wasserzähler;
 - d) Der Anschluss von zusätzlichen Belastungswerten (z.B. festinstallierte Schwimmbäder, Sprinkler usw.);
 - e) Vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Veranstaltungen, Bauwasserbezug usw.);
 - f) Die Wasserentnahme ab Hydranten (ausser für Lösch-, Prüf- und Übungszwecke der Feuerwehr);
 - g) Die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (ausgenommen im Rahmen von Miet- und Pachtverhältnissen);
 - h) Die Installation von Zweikreisssystemen (Regenwassernutzungsanlagen).
- 2 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten, sowie das Anschliessen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten.
- 3 Der Gemeinde sind die von ihr definierten Gesuchsunterlagen einzureichen.
- 4 Die Gemeinde kann mit der Erteilung der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

- 5 Die erteilte Ausführungsbewilligung ist objektbezogen und nicht übertragbar. Vor Erteilung der Ausführungsbewilligung an die Installationsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Wird gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt, kann die Bewilligung gemäss Abs. 1 in die Baubewilligung integriert werden.

Art. 10 Wasserbezügerin / Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezügerin / Wasserbezüger gelten:
 - a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer der an die gemeindeeigene Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaft.
 - b) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer, deren Grundstücke durch die Infrastruktur der gemeindeeigenen Wasserversorgung mit Wasser für Löschzwecke versorgt werden.
 - c) die gemäss Art. 42 Abs. 4 und Art. 45 temporär Angeschlossenen.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, wie Wasserverluste, Lecks, Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten sowie voraussichtlich starke Schwankungen der Bezugsmenge sofort zu melden. Störungen in der Hausinstallation nach dem Wasserzähler unterliegen nicht der Meldepflicht. Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können verpflichtet werden, ihren jährlichen Wasserverbrauch selbständig abzulesen und über eine Selbstdeklaration anzugeben. Den für die Gemeinde zuständigen Organen ist der Zutritt zu den Wasserversorgungs-Anlagen zu gewähren. In begründeten Notfällen auch ohne Einwilligung der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 3 Sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger Personengemeinschaften, wie beispielsweise eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, sind diese durch eine bevollmächtigte Verwaltung zu vertreten.
- 4 Mit dem Anschluss an das gemeindeeigene Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife, sowie Vorschriften und Weisungen der Gemeinde als anerkannt.
- 5 Die geschuldeten Gebühren werden direkt den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in Rechnung gestellt.
- 6 Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf die neuen Eigentümerinnen und Eigentümer über. Jede Handänderung ist der Gemeinde innert 10 Tagen schriftlich zu melden.
- 7 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie durch ungenügenden Unterhalt und fehlerhafte Installationen der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.
- 8 Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Mengengebühr bei hohen Wasserverbräuchen infolge defekter Hausinstallationen.

Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses

- 1 Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht jeweils temporär aufgelöst werden.
- 2 Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses vom Versorgungsnetz auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Die Gemeinde bestimmt den Standort der Netztrennung. Die Kosten für das Abtrennen vom Versorgungsnetz tragen die Wasserbezüglerinnen und Wasserbezügler.
- 3 Ein Rücktritt vom gesamten Wasserbezug ist der Gemeinde drei Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen

III. Wasserversorgungs-Anlagen

A. Allgemeines

Art. 12 Anlagen zur Wasserversorgung

- 1 Der Wasserversorgung dienen öffentliche und private Anlagen.
- 2 Die Wasserverteilungsanlagen gliedern sich wie folgt in:
 - a) Öffentliche Anlagen:
 - die Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen;
 - die Hydrantenanlagen (beinhaltet Anschluss an die Hauptleitung, Hydrantenanschlussleitung, Absperrorgan und Hydrant) die von der gemeindeeigenen Wasserversorgung gespiesen werden;
 - die Wasserzähler;
 - b) Private Anlagen:
 - die Hausanschlussleitungen inkl. Abzweigstück und Schieber (gemäss Art. 25);
 - die Hausinstallationen ab dem Wasserzähler.
- 3 Die Gemeinde kann die Einstufung von Leitungen in eine über- oder untergeordnete Kategorie verfügen.
- 4 Die öffentlichen Anlagen umfassen zudem die Anlagen zur Wassergewinnung und zur Wasserspeicherung sowie die Pump-, Mess-, Vorbehandlungs- und Steueranlagen.
- 5 Die Gemeinde legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen Anlagen fest.

B. Öffentliche Anlagen

1. Öffentliche Leitungen

Art. 13 Begriffe

- 1 Zubringer- bzw. Quellleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung bis zu den Reservoirs oder zu den Versorgungsgebieten bzw. von den Reservoirs bis zu den Versorgungsgebieten. Es besteht üblicherweise kein direkter Anschluss zu den Grundstücken.

- 2 Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Hausanschlussleitungen und Hydranten gespeist werden.

Art. 14 Erstellung und Kostentragung

- 1 Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Zuständigkeit und Kostentragung für die Erstellung, Erneuerung, Unterhalt und Ersatz der Zubringer- bzw. Quell- und Hauptleitungen liegt unter Berücksichtigung des Art. 47 bei der gemeindeeigenen Wasserversorgung.
- 3 Die Gemeinde fasst die Beschlüsse:
 - a) Über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen;
 - b) Über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
 - c) Über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 15 Beanspruchung privater Grundstücke

- 1 Werden Zubringer- bzw. Quellleitungen oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit den Eigentümerinnen und Eigentümern ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Für Durchleitungsrechte innerhalb der Bauzonen werden keine Entschädigungen entrichtet.
- 2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Einbauen von Schiebern sowie das Anbringen von Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- 3 Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer- und Hauptleitungen sowie den Schiebern muss durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.
- 4 Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwertem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigung. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen vorgängig abgesprochen werden.
- 5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Gemeinde sind berechtigt, bestehende öffentliche Leitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind, wenn nichts anderes geregelt ist, durch den Verursacher der Leitungsumlegung zu tragen.

2. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 16 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Kostentragung für das Erstellen, Unterhalten und Erneuern der Hydrantenanlagen obliegt der Einwohnergemeinde und nicht der gemeindeeigenen Wasserversorgung.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung und den Anforderungen der Feuerwehr erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten, die von der gemeindeeigenen Wasserversorgung gespiesen werden auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Allfällige Kosten einer späteren Verschiebung der Standorte sind durch die Verursacher zu tragen.
- 4 Verlangen Wasserbezügerinnen oder Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 17 Betrieb und Unterhalt von Hydranten

- 1 Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.
- 2 Jede nicht gemäss Art. 9 Abs. 1 bewilligte Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch-, Prüfungs- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten.
- 3 Die Einwohnergemeinde stellt sicher, dass die Hydranten jederzeit einsatzbereit und funktionsfähig sind.
- 4 Werden Hydranten vorübergehend ausser Betrieb gesetzt, muss die zuständige Feuerwehr sofort informiert werden.

Art. 18 Löschwasser

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Gemeinde und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat, ausgenommen einer technisch notwendigen Restmenge zur Verfügung.
- 2 Die Feuerwehr ist berechtigt, Wasser ohne Kostenfolge zu beziehen.
- 3 Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ohne die Einwilligung der Feuerwehr über die Wasserreserve für Löschzwecke zu verfügen.
- 4 Steht die Wasserreserve für Löschzwecke während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

3. Wasserzähler

Art. 19 Dimensionierung und Standort

- 1 Die notwendige Dimension, die Art (digitale Ablesung) und der Standort der Wasserzähler werden von der Gemeinde bestimmt.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 20 Einbau, Unterhalt und Eigentum

- 1 Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Das erstmalige Einbauen ist jedoch von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern zu bezahlen. Das Eigentum des Zählers bleibt bei der Gemeinde.
- 2 Mit dem Wasserzähler wird ein Absperrventil und ein Rückflussverhinderer eingebaut. Die Kosten für den Einbau obliegen den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern. Der Rückflussverhinderer und das Absperrventil sind Teil der Hausinstallation.
- 3 Pro Anschluss wird grundsätzlich ein Wasserzähler eingebaut. Für Wasserzähler wird eine Miete gemäss Art. 43 Abs. 7 erhoben.
- 4 Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und jederzeit zugänglich und ablesbar sein.
- 5 Wasserzähler die nicht von der Gemeinde bewirtschaftet werden (z.B. Wohnungszähler bei Stockwerkeigentum o.ä.) gelten als Unterzähler und sind vom Wasserbezüger zu erwerben und zu unterhalten.

Art. 21 Störungen und Revision

- 1 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 2 Die von der Gemeinde beauftragte Stelle behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler auf Kosten der Gemeinde.
- 3 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird eine fehlerhafte Zählerangabe gemäss Abs. 4, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls tragen diese die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 4 Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung. Bei Zählerabweichungen wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt.

4. Öffentliche Brunnen

Art. 22 Öffentliche Brunnen

- 1 Öffentliche Brunnen sind Brunnen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und am Leitungsnetz der gemeindeeigenen Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie können im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten sein.
- 2 Das Wasser von öffentlichen Brunnen darf im Regelfall nicht mit Schläuchen und dergleichen abgeleitet werden.
- 3 Der betriebliche Unterhalt der Brunnen sowie die Entschädigung des Wasserbezugs regelt die gemeindeeigene Wasserversorgung mit der Einwohnergemeinde in einer separaten Vereinbarung.
- 4 Die Wassermenge kann durch die gemeindeeigene Wasserversorgung reguliert oder eingeschränkt werden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 23 Erstellung und Kostentragung

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger tragen, unter Vorbehalt von Art. 30, die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt, Reparatur die Erneuerung, Ersatz und den Abbruch der privaten Anlagen.
- 2 Bei gemeinsam genutzten Hausanschlussleitungen tragen die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger die Kosten anteilmässig.
- 3 Die Hausanschlussleitungen wie auch gemeinsame Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger auf deren Kosten zu erstellen.
- 4 Werden neue Hausanschlussleitung an bestehende private Leitungen angeschlossen, haben sich die neuen Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger an den geleisteten Vorinvestitionen anteilmässig zu beteiligen.
- 5 Bei Sanierungs- oder Umlegungsarbeiten an öffentlichen Leitungen sind die Kosten für den Ersatz der Abzweigstücke und Schieber sowie allfällige Anpassungen an den Hausanschlussleitungen von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen.

Art. 24 Informations- und Kontrollrecht

- 1 Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausanschlussleitungen, der Hausinstallationen und zur Ablesung des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Grundstücken, Räumlichkeiten und Anlagen zu gewähren.
- 2 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken.
- 3 Die privaten Anlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen in der Art gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können. Die Gemeinde ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geeignete Massnahmen oder Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

2. Hausanschlussleitungen

Art. 25 Definition

Hausanschlussleitungen verbinden die Hauptleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Diese sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.

Art. 26 Festlegung Anschlusspunkt

- 1 Die Gemeinde bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 9 den Anschlusspunkt und die Art der Hausanschlussleitung.
- 2 Wird für die Erstellung von Hausanschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie beispielsweise Leitungsbaurechte, Entschädigungsfragen usw. unter den betroffenen Grundeigentümern schriftlich zu regeln. Die Gemeinde kann den Nachweis der schriftlichen Vereinbarung vorgängig zur Erstellung einverlangen.

Art. 27 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen durch die Gemeinde einmessen zu lassen. Die Gemeinde kann vor dem Eindecken des Grabens eine Druckprobe verlangen. Die anfallenden Kosten können auf die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger überwält werden.
- 2 Werden die Bestimmungen in Abs. 1 missachtet, kann die Gemeinde zur Ermittlung der genauen Lage der Leitung das Öffnen des Grabens auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verlangen.
- 3 Kontrollen und Abnahmen befreien die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer nicht von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

Art. 28 Technische Vorschriften

- 1 Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.
- 2 Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW zu entsprechen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle mit einem Absperrschieber zu versehen. Dies gilt auch bei einer Änderung, Reparatur oder Umlegung der Hausanschlussleitung. Das Absperrorgan ist Bestandteil der Hausanschlussleitung.
- 4 Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist verboten. Allfällige Kosten für Anpassungen gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 5 Die Hausanschlussleitung ist allseitig mindestens 1 m zu überdecken.
- 6 Leitungen unter der Bodenplatte und in Böschungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Ansonsten sind die Zuleitungen in einem Schutzrohr zu führen.
- 7 Die Gemeinde kann weitere Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 29 Unterhalt und Reparaturen

- 1 Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben die Leitung so zu unterhalten, dass keine Wasserverluste und keine nachteiligen Folgen für die Gemeinde oder Dritte auftreten. Schieber müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein. Schieberschächte dürfen nicht verdeckt oder überdeckt werden.

- 2 Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in der von der Gemeinde festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde diese Mängel auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.
- 3 Können Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger bei Schäden an den Anlagen nicht in nützlicher Frist erreicht werden, kann die Gemeinde diese Schäden auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 30 Übernahme des Unterhalts von privaten Wasserversorgungs-Anlagen

- 1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Wasserversorgungs-Anlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Wasserversorgungs-Anlagen, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.
- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 31 Umlegungen von privaten Leitungen

Die Gemeinde und die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 32 Nullverbrauch und Abtrennung privater Leitungen

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch sind die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen. Wird dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen, verfügt die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 2.
- 2 Unbenützte Hausanschlussleitungen sind auf Kosten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger vom Leitungsnetz abzutrennen.
- 3 Die Abtrennung hat gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu erfolgen.

3. Hausinstallationen

Art. 33 Definition

Hausinstallationen sind alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wasserzähler und nach der Gebäudeeinführung bis zum Wasserzähler. Die Hausinstallationen sind im Eigentum der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Abbruch gehen zu deren Lasten.

Art. 34 Kontrolle und Abnahme der Hausinstallation

- 1 Die Gemeinde hat die Berechtigung, Kontrollen zum Schutz der Trinkwasserversorgung durchzuführen.
- 2 Insbesondere kann die Gemeinde bei folgenden Anlagen eine Abnahme veranlassen:
 - a) Regenwassernutzungsanlagen;
 - b) Festinstallierte Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.;
 - c) Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
 - d) Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss;
 - e) Druckerhöhungsanlagen.
- 3 Die Gemeinde entscheidet, ob weitere Anlagen oder Anlageteile einer Abnahmepflicht unterstehen.
- 4 Die Kosten für Nachkontrollen aufgrund von beanstandeten Mängeln gehen zu Lasten der Wasserbezügerrinnen und Wasserbezügerr und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 35 Mängelbehebung

Die Wasserbezügerrinnen und Wasserbezügerr haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von der Gemeinde festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, kann die Gemeinde die Mängel auf deren Kosten beheben lassen.

Art. 36 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

- 1 Die Nutzung von Brauch- und / oder Regenwasser bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.
- 2 Entnahmestellen und Leitungen von Brauch- und Regenwasser sind eindeutig zu kennzeichnen.

IV. Finanzierung

Art. 37 Mittelbeschaffung

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen der gemeindeeigenen Wasserversorgung werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Art. 38 Grundsätze für die Erhebung der Wassergebühren

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 47 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der bezogenen Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Gemeinde wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet.
- 4 Private Wasserversorgungsanlagen sind unter Vorbehalt von Art. 30 vollumfänglich durch die interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu finanzieren.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über Korrekturen der Tarifzonengrundeinteilung gemäss Art. 39 angemessen erhöhen oder reduzieren oder im Rahmen der Vollzugsverordnung eine Sondergebühr erheben. Dies gilt unter anderem bei:
 - Erhöhung Grundeinteilung: unverhältnismässig kleine Grundstücksfläche, überdurchschnittliche Bewohnbarkeit, hohe Nutzungsintensität, überdurchschnittliche Anforderungen an die Bereitstellung, zusätzlicher Brandschutz, Belastungsspitzen usw.
 - Reduktion Grundeinteilung: unverhältnismässig grosse Grundstücksfläche, unterdurchschnittliche Bewohnbarkeit, kein Brandschutz, geringe Nutzungsintensität, usw.

Die Tarifzoneneinteilung kann maximal +/- 6 Tarifzonen von der Tarifzonengrundeinteilung abweichen. Die Details regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Art. 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone oder in die Brandschutzzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+/-) angepasst werden.

Tarifzonen- Grundeinteilung	Erläuterung	Gewichtung (TGF)
BZ (Brandschutz- zone)	Grundstücke, die nur vom Brandschutz (Löschwasser) profitieren	0.3
1	Grundstücke mit Kleinbauten wie Schöpfen und Garagen sowie Sport-, Freizeit- und Gartenflächen.	0.7
2	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	0.9
3	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	1.1
4	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten	1.4
	2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen	
	3. Sport- und Freizeitbauten	
5	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	1.7
6	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.1
7	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	2.5
8	Grundstücke mit sechsgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.0
9	Grundstücke mit siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	3.5
10	Grundstücke mit achtgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.0
11	Grundstücke mit neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	4.5
12	Grundstücke mit zehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.0
13	Grundstücke mit elf- und zwölfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	5.5
14	Grundstücke mit dreizehn- und vierzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.0
15	Grundstücke mit fünfzehn- und sechzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	6.5
16	Grundstücke mit siebzehn-, achtzehn- und mehr als achtzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten	7.0
17	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	7.5

18	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.0
19	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	8.5
20	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.0
21	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	9.5
22	Korrektur-Tarifzonen (Art. 37 Abs. 5)	10.0

- 2 Für die Grundeinteilung stehen 16 definierte Tarifzonen plus die Brandschutzzone zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 22 plus die Brandschutzzone zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 23 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder an der gemeindeeigenen Wasserversorgung angeschlossen sind noch vom Brandschutz (Löschwasser der gemeindeeigenen Wasserversorgung) profitieren, werden in die Nullzone (NZ) eingeteilt und bezahlen keine Grundgebühren.

Art. 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Die Gemeinde oder eine durch sie beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 5 und Art. 39 einer Tarifzone zugewiesen. Die Einteilung in eine Tarifzone erfolgt:
 - a) Wenn das Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen angeschlossen ist,
 - b) Wenn Gebäude eines Grundstücks sich im Schutzbereich von Hydranten befinden, die von der gemeindeeigenen Wasserversorgung gespiesen werden. Der Umfang des Schutzbereichs legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

Art. 41 Anschlussgebühr Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen. Sie wird aufgrund der tarifzonengewichteten Fläche gemäss Art. 42 berechnet.
- 2 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke, ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke oder Teilgrundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurde, die gemäss Art. 40 Abs. 3 neu einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 3 Die Anschlussgebühr wird mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung provisorisch und nach Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3 definitiv festgelegt.

- 4 Wird ein mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 4 nicht anrechenbar. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für die nach früherem Berechnungs-System aber keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Wasserversorgungs-Anlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 6 Für Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteiche usw.) und für den stetigen Wasserbezug für Brunnen, Zier-, Natur- und Fischeiche usw. kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden.

Art. 42 Anschlussgebühr Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Tarifzonengewichtete Fläche} = \text{GF} \times \text{TGF}$$

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{AK}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

AK = Erststellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke und liegt zwischen CHF 8.00 bis CHF 18.00.
- 3 Der Betrag gemäss Abs. 2 wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.
- 4 Die Anschlussgebühr für länger als ein Jahr andauernde vorübergehend angeschlossene Objekte (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.) kann aufgrund der voraussichtlichen Anschlussdauer reduziert werden und beläuft sich ab einer Anschlussdauer von mindestens 10 Jahren auf 100%. Davon ausgenommen ist der Bauwasserbezug. Der Gemeinderat regelt die Bedingungen und die Gebührenberechnung in der Vollzugsverordnung.

Art. 43 Betriebsgebühr Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für die Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 2 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (tarifzonengewichtete Fläche),
 - b. Mengengebühr pro Kubikmeter bezogenes Wasser;
 - c. Zählermiete.
- 3 Die Gesamteinnahmen über die Grundgebühren sollen ungefähr 30%, über die Mengengebühr ungefähr 70% der Betriebskosten der gemeindeeigenen Wasserversorgung abzüglich der Erträge über Zählermieten decken.

- 4 Grundlage für die Bemessung der Grundgebühr ist die tarifzonengewichtete Grundstücksfläche. Auch mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an den Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der gemeindeeigenen Wasserversorgung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch der abgelaufenen Ableseperiode.
- 6 Sind für die Ermittlung der Gebühr keine oder ungenügende Angaben erhältlich, ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen zur Mengenmessung oder in besonderen Fällen auch zur Messung von Tagesspitzenbezügen verlangen.
- 7 Für sämtliche Wasserzähler wird eine jährliche Miete erhoben. Die Höhe der Zählermiete legt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung fest.
- 8 Für Industrie-, Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetriebe, Sportanlagen usw. mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch, Belastungsspitzen oder überdurchschnittlichen Forderungen im Bereich des Brandschutzes (z.B. Sprinkleranlagen) wird neben der Betriebsgebühr eine Sondergebühr erhoben, welche in der Vollzugsverordnung beschrieben ist. Zudem kann die Gemeinde mit solchen Wasserbezügerinnen eine vertragliche Vereinbarung abschliessen, in der die Kostentragung von entstehenden Mehrkosten geregelt wird.
- 9 Bei öffentlichen Brunnen kann der Gemeinderat eine Vereinbarung mit den Grundeigentümern treffen, in der die jährliche Gebührenerhebung pauschal geregelt wird.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger.
- 11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 5 vornehmen.

Art. 44 Betriebsgebühr Berechnung

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TGF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 46

TGF = Tarifzonen-Gewichtungsfaktor

KG = Kosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten abzüglich der Erträge über Zählermieten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, von der gemeindeeigenen Wasserversorgung verkaufte Wassermenge

W2 = auf dem Grundstück bezogene Wassermenge

KW = Kosten pro Kubikmeter Wasser

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Wasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen und allenfalls der Kosten für Wasserbezüge von anderen Versorgungsträgern oder Gemeinden.
- 3 Die Grundgebühr liegt zwischen CHF 0.05 und CHF 0.30 pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche. Die Mengengebühr liegt zwischen CHF 0.80 bis CHF 4.00 pro Kubikmeter Wasser.
- 4 Die Betriebsgebührenansätze werden von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 45 Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- 1 Die vorübergehende Wasserabgabe ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.
- 2 Die Verrechnungsart der Wasserabgabe (Pauschal oder nach Abgabemenge) wird mit der Erteilung der Bewilligung festgelegt. Zudem sind die Aufwendungen der gemeindeeigenen Wasserversorgung zu decken.
- 3 Die Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug sowie für den Bezug von Bauwasser wird durch den Gemeinderat in der Vollzugsverordnung festgesetzt.

Art. 46 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird nicht die gesamte Grundstücksfläche für die Gebührenerhebung herangezogen. Es wird für die Gebührensrechnung eine fiktive Parzelle mit der Fläche entsprechend vergleichbarer Objekte, aber mindestens 600 m², berücksichtigt.
- 2 Bei Mini-Häusern (Tiny Houses), Gartenhäusern, Garagen usw. auf separaten Grundstücken wird eine fiktive Parzellierung vorgenommen, wobei die minimale gebührenpflichtige Fläche 200 m² beträgt.
- 3 Grosse Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 4 Bei Grundstücken, welche gemäss § A1-14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnutzungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Fläche derjenigen Grundstücksfläche, welche für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.
- 5 Wo sich ein zusammengehörendes Objekt (z.B. Überbauung mit mehreren Wohn- und Nebengebäuden usw.) über mehrere Grundstücke erstreckt, können die beteiligten Grundstücke gemeinsam betrachtet werden.

Art. 47 Baubeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von den interessierten Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zusätzlich zu den Anschlussgebühren Beiträge im Sinne des Planungs- und Baugesetzes von bis zu 100% der Gesamtkosten erheben.

- 2 An die Kosten der Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen, die von der gemeindeeigenen Wasserversorgung gespiesen werden, können von den Eigentümerinnen und Eigentümern der im Schutzbereich liegenden Gebäude Beiträge verlangt werden.
- 3 Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Perimeterverfahren gemäss kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Verwaltungsgebühren

- 1 Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw. erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.
- 2 Entstehender Zusatzaufwand für die erschwerte Ablesung der Wasserzähler oder für zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine, sowie nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen, Formulare und Informationen kann den Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger verrecknet werden.

Art. 49 Zahlungspflichtige

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke bzw. Baurechte sowie die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. c.
- 2 Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die von den Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 50 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis (z.B. Abgaben und Gebühren) und für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands besteht gemäss § 50 des kantonalen Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes für die Dauer von zwei Jahren seit Fälligkeit an den betreffenden Grundstücken ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht, welches den übrigen Pfandrechten im Rang vorgeht.

Art. 51 Rechnungsstellung

- 1 Die Gemeinde erhebt in der Regel eine provisorische und eine definitive Anschlussgebühr gemäss Art. 41 Abs. 3. Die Rechnungsstellung für die provisorische Anschlussgebühr erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung. Die Rechnungsstellung für die definitive Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die definitive Rechnungsstellung nach der Abnahme oder nach Inkrafttreten der neuen Situation gemäss Art. 40 Abs. 3.
- 2 Ist ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.
- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.

- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich. Es können Akonto-Zahlungen in Rechnung gestellt werden.
- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es können Mahngebühren sowie ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.
- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.
- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

Art. 52 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. Verwaltung

Art. 53 Brunnenmeisterin / Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen kann die Gemeinde eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister oder eine andere für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson einsetzen und an diese die Verantwortung übertragen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden von der Gemeinde festgelegt und für die Qualitätssicherung in einem Handbuch beschrieben.

Art. 54 Anforderungen an Installateure

- 1 Arbeiten an Hausinstallationen nach dem Wasserzähler darf vornehmen, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Sanitärmoniteur verfügt oder eine in der Arbeitsanwendung gleichwertige Ausbildung besitzt.
- 2 Für Arbeiten an Anlagen vor dem Wasserzähler wird zudem ein gültiger Ausweis zum Erstellen von PE-Schweissungen für Druckleitungen in der Gas- und Wasserversorgung (z.B. VKR) verlangt. Der fachlich ausgewiesene Installateur muss die Richtlinien des SVGW einhalten.
- 3 Die Installateure haben sich über die Erfüllung der aufgeführten Anforderungen bei der Gemeinde auszuweisen. Die Gemeinde vergibt die Installationsberechtigung. Sie kann die Installationsberechtigung bei nicht Einhalten der Anforderungen oder von Anweisungen wieder entziehen.
- 4 Die Gemeinde kann für die Installationsberechtigung sowie die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 55 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann nach den Strafbestimmungen des Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetzes (WNVG) bestraft werden.

Art. 56 Rechtsmittel

- 1 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren sowie gegen die Einteilung in eine Tarifzone ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 2 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

VII. Ausnahmen

Art. 57 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Anlagen von Nachbargemeinden oder von anderen Versorgungsträgern mit Wasser versorgt werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden bzw. deren Versorgungsträger mit berücksichtigen respektive mit den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern bzw. den Nachbargemeinden bzw. deren Versorgungsträger Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung treffen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Herbst 2024 basierend auf dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Oktober 2023 gemäss dem vorliegenden Wasserversorgungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem bisherigen Reglement beurteilt.
- 3 Mit Inkrafttreten des Reglements wird jedes angeschlossene bzw. jedes von der gemeindeeigenen Wasserversorgung mitprofitierende Grundstück in eine Tarifzone eingeteilt, dabei dient diese Ersteinteilung als Basis für die Erhebung der künftigen Grundgebühren. Aufgrund dieser Ersteinteilung wird keine Anschlussgebühr fällig. Erst aufgrund künftiger Veränderungen gemäss Art. 40 Abs. 3, kann eine Anschlussgebühr gemäss Art. 42 ff. fällig werden.

Art. 59 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 60 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung auf den 1. Oktober 2023 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die Wasserversorgungs-Reglemente der Gemeinde Richenthal vom 26. November 1997 sowie der Gemeinde Langnau vom 17. April 1985 unter Vorbehalt von Art. 58 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

6260 Reiden, 11. September 2023

Namens der Gemeinde

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

Josua Müller

Stefan Weiss

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11.09.2023

ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WNVG	Kantonales Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz vom 20. Januar 2003
WVR	Wasserversorgungs-Reglement